

Satzung der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Plön, über den Bebauungsplan Nr. 20 "Zur Brücke"

Für das Gebiet: Südlich der Bebauung an der Straße "Ehlerskoppel" und östlich der Bebauung an der Straße "Zur Brücke"

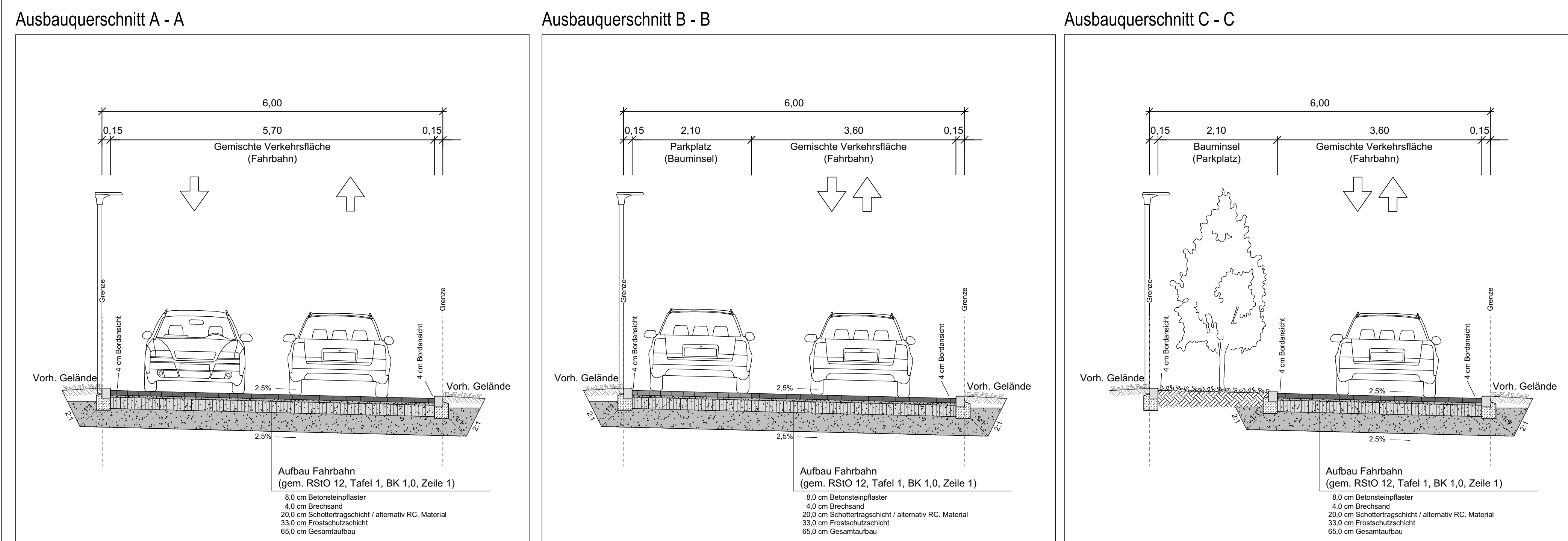
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.04.2019 folgende Satzung der Gemeinde Hohenfelde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20, für das Gebiet südlich der Bebauung an der Straße "Ehlerskoppel" und östlich der Bebauung an der Straße "Zur Brücke", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 500



Darstellung ohne Normcharakter - Ausbauquerschnitte M 1 : 50



Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

| PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
|----------------------------------|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO |
| WA | Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO |
| GRZ 0,30 | Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl, z.B. 0,30 | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO |
| I | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO |
| GH max. 9,00 m ü. HBP | Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß Maximal zulässige Gebäudehöhe über Höhenbezugspunkt, z.B. 9,00 m | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO |
| TH max. 4,00 m ü. HBP | Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß Maximal zulässige Traufhöhe beidseitig über Höhenbezugspunkt, z.B. 4,00 m | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO |
| E | Bauweise, Baugrenzen Nur Einzelhäuser zulässig | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 12 BauNVO |
| Baugrenze | Baugrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 12 BauNVO |
| SD, WD, KWD, PD 15° - 45° | Gestaltung der baulichen Anlagen Satteldach (SD), Walmdach (WD), Krüppelwalmdach (KWD), Pultdach (PD), mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 15° - 45° (+ siehe Teil B. 6.3.) | § 9 Abs. 4 BauGB + § 14 BauNVO |
| GL | Verkehrsfächern Straßenbegrenzungslinie | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| GLd | Verkehrsfächern Straßenverkehrsfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| V | Verkehrsfächern Verkehrsfäche besondere Zweckbestimmung mit Befehlgrün und öffentlichen Parkplätzen | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| P | Zufahrt | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| V | Verkehrsberuhigter Bereich | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| P | Öffentliche Parkplätze | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| P | Fußgängerbereich | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| GL | Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Grünfläche (OG - öffentliche Grünfläche) | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| GLd | Zweckbestimmung Grünfläche (OG - öffentliche Grünfläche) | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| GL | Gliederungsgrün | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| GL | Baum, zu erhalten | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| GL | Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Einleitung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| GL | Hecke, zweistämmig, neu anzulegen | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| KNS | Fläche, die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist, auch von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen und jeglichen Versiegelungen. Nutzung: Knickenschutzstreifen | § 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 BauGB i.V.m. § 12 + 14 BauNVO |
| GL | Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 BauGB |
| GL | Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung | § 16 Abs. 5 BauNVO |
| GL | Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| GL | Knick mit Überhätten, zu erhalten | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB + § 12 BauNVO i.V.m. § 30 BauNVO |

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

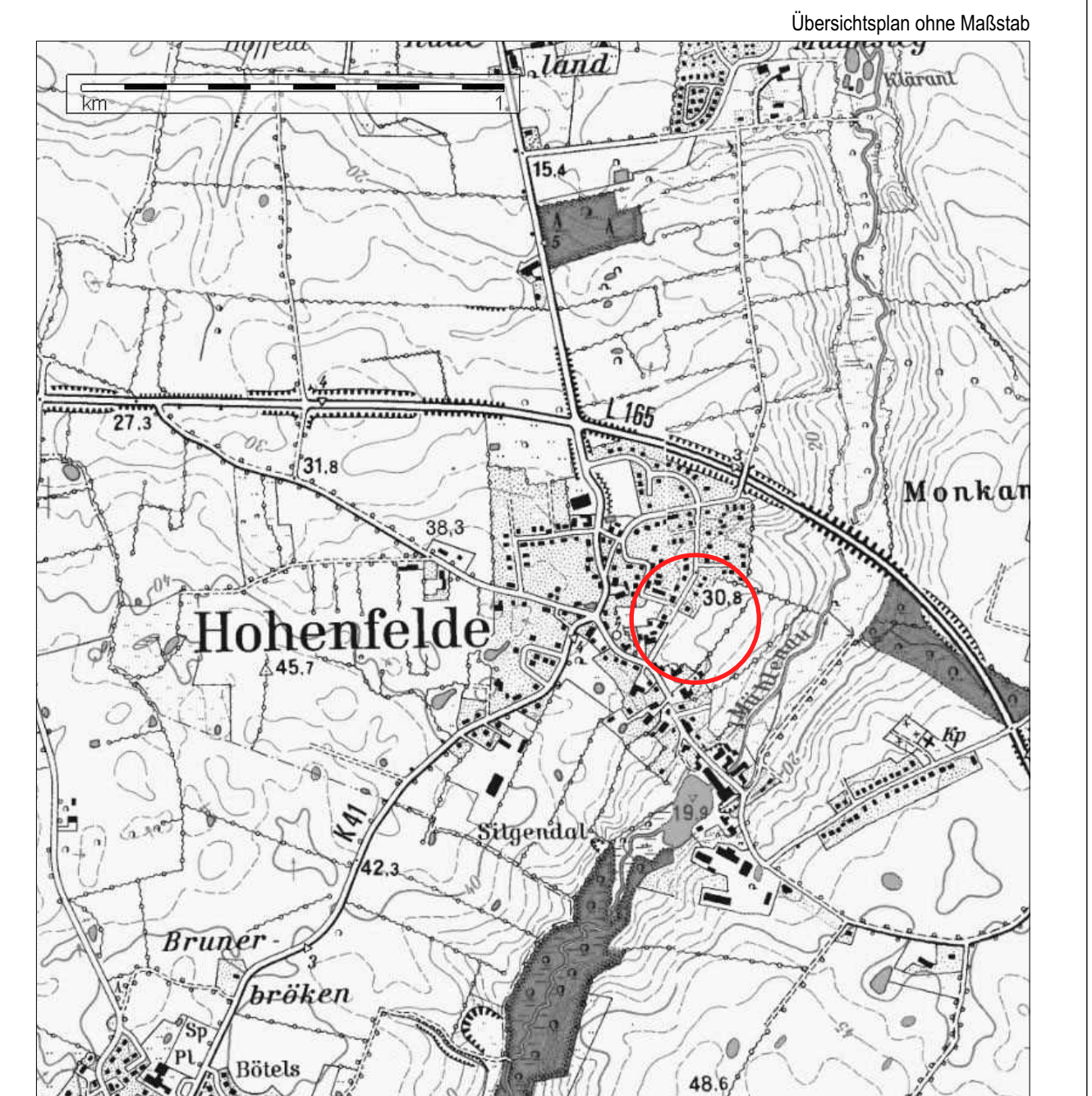
| | | |
|--|-----------------------------------|--|
| | Knick mit Überhätten, zu erhalten | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB + § 12 BauNVO i.V.m. § 30 BauNVO |
|--|-----------------------------------|--|

3. Darstellungen ohne Normcharakter

| | |
|--|--|
| | Bebauung, vorhanden |
| | Böschung, vorhanden |
| | Böschung, künftig fortfallend |
| | Geländehöhepunkt, (Normalnull) |
| | Höhenlinien, vorhanden |
| | Flurstücksgrenze, geplant |
| | Flurstücksgrenze, vorhanden |
| | Flurstücksbezeichnung |
| | Höhenbezugspunkt ü. N.N. als Grundlage der GH max. |
| | Knick vorhanden, außerhalb des Planungsbereichs |
| | Sichtdreieck |
| | Vorrichtung der Ausbauschritte, z.B. A - A |

Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes einschließlich Läden, Schenk- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes einschließlich Läden, Schenk- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden und Mindestgrundstückgröße** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhäuser [E] zulässig.
 - In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Grundstücksgrößen von mindestens 550 m² zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine maximale Gebäudehöhe (GH max.) von 9,00 m über dem in der Planzeichnung angegebenen Höhenbezugspunkt (HBP) über N.N. zulässig. Die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Giebeln und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine maximale Traufhöhe (TH max.) von 4,00 m beidseitig (beide Traufseiten) über dem in der Planzeichnung angegebenen Höhenbezugspunkt (HBP) über N.N. zulässig. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Dach und Wand (Außenwand).
 - Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFP) darf den festgesetzten Höhenbezugspunkt maximal um 0,75 m überschreiten und um maximal 0,30 m unterschreiten.
- Sichtdreiecke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Befestigungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m sind innerhalb der Sichtdreiecke unzulässig.
- Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Innerhalb der Fläche, die mit dem Leitungsrecht (GFL) zugunsten der Gemeinde belastet ist, dürfen weder feste Bauten errichtet werden noch Gehölze angepflanzt werden.
- Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO S.-H.)
 - Fassaden:
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Braun, Gelb, Weiß und Grau zulässig. Für Holzfasern sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenfarben zulässig: Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind in den oben genannten Fassadenmaterialien zu errichten.
 - Dachdeckungen:
 - Als Dachdeckungen für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit und Grau zulässig. Giebelndach und Dachsteine sind nicht zulässig. Zudem sind extensiv begrünte (lebende Pflanzen) Dächer zulässig.
 - Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Nebenanlagen und Wintergärten sind auch abweichende Materialien als die der Dachdeckungen der Hauptgebäude zulässig.
 - Dachform und Dachneigung:
 - Es sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Pultdächer mit Dachneigungen des Hauptgebäudes von 15° bis 45° zulässig. Zudem sind Giebel über Eingängen oder Eingangsberreichen (sog. Freisiegel) mit einer maximalen Dachneigung von 55° zulässig.
 - Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch Dachneigungen mit weniger als 15° zulässig.
 - Dachgäuben müssen einen Abstand von 1,25 m zum Ortsgang einhalten.
 - Solar- und Photovoltaikanlagen:
 - Es sind nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig. Lediglich auf den Nebenanlagen mit Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zulässig.
 - Oberirdische Lagerbehälter:
 - Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) ist auf den Grundstücksflächen nicht zulässig.
- Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO S.-H.)
 - Pro Wohnung sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.
 - Der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) bzw. Garagen und der Straßenverkehrsfläche bzw. den privaten Erschließungswegen (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) muss in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 5,00 m betragen.
 - In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 200 m² pro Grundstück errichtet werden: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten, Zuwegungen sowie alle verfahrenstechnischen Anlagen gemäß der LBO.
 - Gründüngung** (§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:
 - Entlang des vorhandenen Knicks an der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein Saumstreifen in der dargestellten Breite durch zweimalige jährliche Mahd (1 x ab Ende Juni und 1 x im Spätsommer) offen zu halten. Der Saumstreifen ist von baulichen Anlagen (auch Stützmauern oder sonstigen Befestigungen), von Materialablagerungen und von Bepflanzungen, die mit der Bepflanzung des angrenzenden Knicks konkurrieren, freizuhalten. Auffüllungen oder Abgrabungen sind nur bis zu einer Stärke von 30 cm zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:
 - Bei den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern handelt es sich um Wallhecken, die auch, wenn eine Zuordnung zu den Baugrundstücken erfolgt, in ihrer Eigenart einschließlich der vorhandenen Überhälter ohne Befestigung, ohne Stützmauern oder sonstigen Befestigungen zu erhalten sind.
 - Entlang des Wallfußes ist ein 2 m breiter Saumstreifen von baulichen Anlagen (auch Stützmauern oder sonstigen Befestigungen), von Materialablagerungen und von Bepflanzungen, die mit der Bepflanzung der Wallhecke konkurrieren, freizuhalten.
 - Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung:
 - Einzelbaumpflanzungen:
 - Im Verlauf der Planstraße sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen innerhalb der Verkehrsfläche mind. 5 Straßenbäume zu pflanzen. Je Baum ist eine mindestens 6 m große, offene wasserdrüchtlasse Baumscheibe sowie eine Baumpflanzung mit einem Volumen von mindestens 10 m³ Holz zu stellen. Es sind Kleinerosen, regional typische Laubbäume mit natürlichem Kronenhabitus zu wählen. Pflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv.), mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm (StU 16-18).
 - Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:
 - Als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnete Flächen sind fächendeckend mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzung erfolgt in Gruppen je zu 5 Pflanzen je Gehölzart. Pflanzqualität: verpflanzte Heister, Höhe 100-125 cm, verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 60-100 cm.
 - In der Fläche sind 2 Überhälter zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv.), Stammumfang 12-14 cm (StU 12-14).
 - Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 - Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gliederungsgrün" entlang der Nutzofahrt:
 - Die als Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gliederungsgrün" gekennzeichneten Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen. Bauliche Anlagen und Flächenbefestigungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Hecken und Zäune sind zulässig.
 - Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 - Für die Entschädigung der im Geltungsbereich liegenden Knicks sowie als Kompensation für die Beeinträchtigungen des östlich angrenzenden Knicks sind auf folgenden Flächen Knickentwässerungen zugeordnet:
 - Fläche 1: Flurstück 19/5, Flur 2, Gemarkung und Gemeinde Hohenfelde 205 m
 - Fläche 2: Flurstück 40/1, Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Hohenfelde 110 m
 - Hinweise**
 - Hinweise zum Denkmalschutz:
 - Vier Kulturdenkmale enden, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde, an dem archaischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder dem Fund getrieben haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Verneiners der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).
 - Hinweis zum Anterschnitt:
 - Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.



Satzung der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Plön, über den Bebauungsplan Nr. 20 "Zur Brücke"

Für das Gebiet: Südlich der Bebauung an der Straße "Ehlerskoppel" und östlich der Bebauung an der Straße "Zur Brücke"

Bauzeichnung: 08.11.2018, 23.11.2018, 30.11.2018, 04.03.2019

B2K ARCHITECTEN UND STADTPLANER
KÖNIG-ROSENTHAL-GASSE 10, 24105 PLÖN
SCHLEWIG 10 - 24108 KIEL, FON 0431 586740
info@b2k-architekten.de - www.b2k-architekten.de

| Art der Verbinder: | Blatt: | Vorhaben- und Einzelantrag: | Einzelbauantrag: | Verfahrenliche Typen: | Befreiung von: |
|--------------------|--------|-----------------------------|------------------|-----------------------|----------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |